



Fragebogen zur Abschätzung der Beihilfe zur Strompreiskompensation

- Prüfung nach Mitteilung der Kommission 2020/C 317/04

EU-Unternehmen mit einem hohen Strombedarf sind, durch die im Strom enthaltenen CO₂-Kosten, Mehrbelastungen ausgesetzt. Für Unternehmen, die zusätzlich starkem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, ist dies möglicherweise standortentscheidend. Seit 2013 können diese einen Teil der CO₂-Kosten als Beihilfe zurückerstattet bekommen ([EU Leitlinie](#)).

Die beihilfeberechtigten Sektoren wurden zuletzt grundlegend überarbeitet. Insbesondere sind seit 2021 auch neue Sektoren hinzugekommen. Die Beihilfe für das Abrechnungsjahr 2021 kann voraussichtlich ab Juni 2022 beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09.2022, vom Wirtschaftsprüfer geprüft, bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) eingehen.

Um die Höhe der zu erwartenden Beihilfe zur Strompreiskompensation abschätzen zu können, bitten wir Sie die nachfolgenden Fragen zu beantworten und den Fragebogen an selina.mueller@gallehr.de zurückzuschicken.

Bei Bedarf führen wie Sie auch gern durch den Fragebogen. [Melden Sie sich einfach.](#)



Name des Unternehmens:

Ansprechpartner:in für den Fragebogen:

Telefonnummer:

Email-Adresse:

Wie war der Gesamtstromverbrauch ihres Unternehmens im Jahr 2021?

 MWh

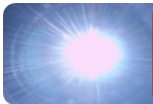
Ist Ihr Unternehmen im [Europäischen Emissionshandelssystem \(EU-ETS\)](#) reguliert?

- ☐ Ja
☐ Nein

Betreibt ihr Unternehmen eine oder mehrere Anlagen, welche nach dem [BimSchG](#) oder [Bergbau-Gesetz](#) zugelassen ist?

- ☐ Ja
☐ Nein

Wenn ja, wieviele Genehmigungen nach BimSch- beziehungsweise Berbau-Gesetz liegen vor?



Bitte geben Sie zu jedem Ihrer Produkte den dazugehörigen achtstelligen [Prodcom-Code](#) zusammen mit der Produktionsmenge im Jahr 2021 an.
Zur Orientierung wurde eine Zeile beispielhaft ausgefüllt.

Prodcom-Code (2010)	Produktionsmenge in Tonnen im Jahr 2021
19.20.27.00 (Beispiel)	500 000 (Beispiel)